

Satzung des Zweckverbands Gäuwasserversorgung

Auf Grund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 23.06.1981 mit Änderung vom 02.04.1990, 22.04.2002, 14.05.2007, 12.04.2010 und 28.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Verbands

- (1) Der am 20. Juni 1905 gebildete Gemeindeverband der Gäuwasserversorgung ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Er führt den Namen Zweckverband Gäuwasserversorgung.
- (2) Mitglieder des Zweckverbands können nur sein:
 - a) Gemeinden (nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg)
 - b) Zweckverbände (nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg)
 - c) Kommunale Versorgungsunternehmen von Gemeinden oder Zweckverbänden an denen die Gemeinden oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit 100 vom Hundert beteiligt sind
- (3) Dem Zweckverband gehören als Mitglieder an (im Folgenden als Verbandsmitglieder bezeichnet):
 - a) vom Landkreis Böblingen
Gemeinde Bondorf
Gemeinde Gäufelden
Stadt Herrenberg für die Stadtteile Affstätt, Haslach, Kuppingen und Oberjesingen
Gemeinde Jettingen
Gemeinde Mötzingen
 - b) vom Landkreis Calw
Stadt Nagold für das Gebiet „Eisberg (ING)“, die Stadtteile Emmingen, Gründringen, Schietingen, Vollmaringen, Wohngebiet „Oberer Steinberg“ und Industriegebiet „Wolfsberg“ (entsprechend dem Flächennutzungsplanentwurf vom 29.01.1981)
 - c) vom Landkreis Freudenstadt
Gemeinde Eutingen im Gäu
Stadt Horb für die Stadtteile Bildechingen und Mühlen
 - d) vom Landkreis Tübingen
Gemeinde Neustetten

Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH für die Stadtteile Baisingen, Eckenweiler, Ergenzingen und Obernau

Gemeinde Starzach für die Ortsteile Börstingen und Sulzau

- (4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern trinkbares Wasser zu liefern. Zu diesem Zweck erschließt er Wasservorkommen, sorgt für deren Sicherstellung, erstellt und betreibt die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen. Er kann auch von anderen Unternehmen Wasser beziehen und sich an solchen beteiligen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Aufgaben zu unterstützen.
- (5) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (6) Er hat seinen Sitz in Bondorf.

§ 2

Anlagen zur Wasserversorgung

- (1) Der Zweckverband baut, betreibt und unterhält Anlagen einschließlich der Hilfsanlagen, die der Gewinnung, Aufbereitung und Zuleitung des Wassers an die Verbandsmitglieder erforderlich sind (verbandseigene Anlagen), dazu gehören auch Verteilerleitungen in Ortsverteilernetzen (Abs.3), die zugleich der Wasserzuleitung an andere Verbandsmitglieder dienen, mit der Ausnahme der befindlichen Schächte sowie ihrer Einrichtungen.
- (2) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen sind sein Eigentum.
- (3) Die Ortsverteilernetze (ausgenommen die verbandseigenen Anlagen nach Abs.1) sind Eigentum der Verbandsmitglieder und werden von diesen gebaut, betrieben und unterhalten. Der Zweckverband darf sie im Rahmen des Verbandszwecks mitbenützen. Vor wesentlichen Änderungen der Ortsnetzverteilernetze, die auf die Wasserentnahme einen größeren Einfluss haben können, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass ihre Anlagen stets ordnungsgemäß eingerichtet sind und entsprechend instand gehalten werden. Störungen und Schäden an ihren Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 3

Wasserabgabe

- (1) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder zu einheitlichen Bedingungen abgegeben. Abweichungen hiervon kann die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen (§ 7 Abs.1 Nr.6).
- (2) Der Verband liefert Wasser in der Regel nur an Verbandsmitglieder. Ausnahmsweise darf er Wasser auch an Nichtverbandsmitglieder abgeben, soweit dies ohne Nachteile für die Verbandsmitglieder möglich ist; dabei ist die Zustimmung des Verbandsmitglieds erforderlich, wenn es sich um einen Wasserbezieher in seinem Versorgungsgebiet handelt.
Die Bedingungen dürfen nicht günstiger sein, als bei der Wasserabgabe an die Verbandsgemeinden.
- (3) Ein Verbandsmitglied darf nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebiets abgeben.
- (4) Die Wasserabgabe wird durch verbandseigene Wasserzähler festgestellt. Bei Wasserlieferung an Wasserabnehmer, die nicht dem Zweckverband angehören,

wird die Wassermessung sowie der Einbau und die Unterhaltung der Wasserzähler durch allgemeine Anschluß- und Wasserlieferungsbedingungen (§ 7 Abs.1 Nr. 7) oder durch Wasserlieferungsvertrag in regelmäßigen Zeitabständen vorgenommen. Die Verbandsmitglieder können hierzu Vertreter entsenden.

§ 4

Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder

- (1) Die Anteile der Mitglieder berechnen sich nach der Wasserabgabe unter Berücksichtigung des Wasserdargebots. Maßgebend sind jeweils die vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahre.
- (2) Die Anteile nach Abs. 1 sind maßgebend für das Stimmrecht in der Versammlung (§ 6 Abs.1), für Eigenvermögensumlagen (§ 12) und für die innere Haftung der Verbindlichkeiten des Zweckverbands. Für die Stadtteile Gündringen und Schietingen der Stadt Nagold werden - mit Ausnahme des Stimmrechts - nur 80% angerechnet. Dies gilt nicht für das Stimmrecht für das nach § 4 Abs.1 über 4,0 l/s hinausgehende Beteiligungsverhältnis.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbands

§ 5

Organe

- (1) Organe des Zweckverbands sind
 - a) die Versammlung (§§ 6,7)
 - b) der Verwaltungsrat (§ 8)
 - c) der Vorsitzende (§ 9)

§ 6

Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht bei
 - a) Gemeinden und Zweckverbänden nach § 1 Abs.2 a) und b) aus den Bürgermeistern bzw. Vorsitzenden
 - b) Kommunalen Unternehmen nach § 2 Abs.2 c) aus den für diese Unternehmen vertretungsberechtigten Personen; die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus den für diese Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sowie weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder entsenden bei einem Anteil nach § 4 Abs.1 bis 15 l/s einen weiteren Vertreter, bei einem Anteil bis zu 25 l/s zwei weitere Vertreter und bei einem Anteil von mehr als 25 l/s drei weitere Vertreter. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte für die Dauer deren Amtszeit von dem dafür zuständigen Organ des Verbandsmitglieds neu bestellt. Ändern sich im Laufe der Amtszeit die Anteile nach § 4 Abs.1 und dadurch auch die Anzahl der weiteren Vertreter nach Satz 2, so werden diese Änderungen mit Beginn der darauf folgenden Amtszeit berücksichtigt. Scheidet ein weiterer Vertreter

während einer Amtszeit aus der Verbandsversammlung aus, so ist für den Rest der Amtszeit nach Maßgabe von Satz 3 ein Nachfolger zu bestellen. Für jeden weiteren Vertreter ist ebenfalls nach Maßgabe von Satz 3 ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt. Für die Verhinderungsstellvertretung der gesetzlichen Vertreter nach Satz 1 gilt die jeweilige gesetzliche Regelung.

- (2) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jedes Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds anwesend, so werden dessen Stimmen von seinem gesetzlichen Vertreter oder - bei dessen Abwesenheit - von seinem Vertreter geführt, es sei denn, dass in der Sitzung ein anderer Vertreter des Verbandsmitglieds als Stimmführer benannt wird.

§ 7

Aufgabe und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über
1. die Änderung der Verbandssatzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
 2. die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden
 4. den Erlass von Satzungen des Verbands, die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie die Festsetzung der Umlagen, den Gesamtbetrag der äußeren Darlehen und den Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite (§§ 11-13)
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses
 6. Abweichungen von den einheitlichen Wasserabgabebedingungen (§ 3 Abs.1)
 7. die Regelung allgemeiner Anschluss- und Wasserlieferungsbedingungen (§ 3 Abs. 4)
 8. den Abschluss von Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträgen
 9. den Beitritt von Wasserversorgungsverbänden oder die Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen
 10. die grundsätzliche Beschlussfassung über Erneuerungen und Erweiterungen der Verbandsanlagen sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbands auswirken
 11. Angelegenheiten, die ihr der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet hat.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden so oft es das Bedürfnis erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat beschließt, oder wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenkreis der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt. Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung sind die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsgemeinden vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitgliedervertreter, der

an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden sowie dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds, siehe § 6 Abs.1 Satz 1. Jedes Verbandsmitglied bestellt einen Verhinderungsvertreter. Der Verhinderungsvertreter muss gleichzeitig als weiterer Vertreter in der Verbandsversammlung bestellt sein, siehe § 6 Abs.1 Satz 2. Im Vorsitz des Verwaltungsrates wird der Verbandsvorsitzende von einem seiner Stellvertreter nach § 9 Abs.1 vertreten. Von dem Verbandsmitglied, das den Verbandsvorsitzenden stellt, kann kein weiterer Vertreter in den Verwaltungsrat entsandt werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat; für die restliche Amtszeit ist ein Nachfolger zu entsenden.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung (§ 7) oder des Vorsitzenden (§ 9 Abs.2) fallen. Er wählt aus seiner Mitte einen 1. und 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, sollen vom Verwaltungsrat vorberaten werden. Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, zu deren Entscheidung er zuständig wäre, der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (5) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder mindestens fünf seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang (§ 7 Abs.4) die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte und ein 1. und 2. Stellvertreter aus der Mitte des Verwaltungsrats nach jeder Neubestellung der weiteren Vertreter (§ 6 Abs. 1) für deren Amtszeit gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für die restliche Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter ihre Funktionen bis zur Neuwahl nach Satz 1 weiter wahr.
- (2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach diesem Gesetz entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende:
 1. über die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 100.000 € im Einzelfall

2. über die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 2.000 €
 3. über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 500 €
 4. über die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Arbeitern für vorübergehenden Einsatz
 5. über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigungen der Wirtschaftspläne
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschieb dulden, kann der Verbandsvorsitzende an Stelle des Verwaltungsrats entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des sonst zuständigen Gremiums in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 10

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verband auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Bondorf. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Gemeinde Bondorf.
- (2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs.1 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband.

III. Wirtschaftsführung des Zweckverbands, Deckung des Aufwands

§ 11

Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss

- (1) Der Verband wendet die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend an.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 12

Anlagenfinanzierung

- (1) Die Mittel für die Schaffung, Erneuerung; Erweiterung oder Änderung des Anlagevermögens sowie des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden dem Zweckverband, soweit nicht eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen, durch Darlehen aufgebracht. Zu den eigenen Mitteln gehört auch eine Eigenvermögensumlage, die nach den Bestimmungen des § 4 angefordert werden kann.
- (2) Eine Eigenvermögensumlage kann zur planmäßigen Tilgung von Schulden, soweit die jährlichen Abschreibungsmittel nicht ausreichen, erhoben werden.

§ 13

Umlagen

- (1) Der Aufwand für Abschreibungen und Zinsen wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile (§ 4 Abs.1) umgelegt (Festkostenumlage).
- (2) Alle übrigen Kosten werden auf die Verbandsgemeinden nach der bezogenen Wassermenge umgelegt (Betriebskostenumlage).
- (3) Die Umlagen nach Abs.1 und 2 werden bei der Feststellung des Wirtschaftsplans vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.
- (4) Für die Stadtteile Gündringen und Schietingen von Nagold gilt die Ausnahmestimmung des § 4 Abs.2.

IV. Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbands

§ 14

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und die Versorgung von weiteren Gemeinde- bzw. Stadtteilen bisheriger Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit. Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist die Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt.
- (3) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands im Verhältnis seines zuletzt geltenden Anteils (§ 4) weiter. Mit seinem Ausscheiden verliert es einen Anspruch am Wasseraufkommen im bisherigen Verbandsbereich. Es hat auch keinen Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen; jedoch kann ihm die Verbandsversammlung nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, insbesondere wenn die Anlagen, die der Versorgung des ausscheidenden Verbandsmitglieds dienten, vom Verband weiter wirtschaftlich genutzt werden können, oder wenn das Ausscheiden dem Verband eine erwünschten Kapazitätsentlastung bringt.

§ 15

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen werden. Der Beschluss bedarf außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Anteile (§ 4) und nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt.
- (3) Für die Verpflichtung des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt, oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Bondorf. Die anderen Verbandsmitglieder haben sich an deren Aufwand im Verhältnis der Anteile (§ 4) zu beteiligen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.zv-gaeuwasser.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Bondorf, Hindenburgstraße 33, 71149 Bondorf (Sitz des Zweckverbandes) von jeder und jedem während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Ist die Internetseite des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung infolge höherer Gewalt oder sonstiger, unabwendbarer Ereignisse nicht verfügbar, so sind öffentliche Bekanntmachungen in folgender Reihenfolge der Verfügbarkeit und Durchführbarkeit zulässig:
 1. Durch Einrücken in die amtlichen Verkündungsorgane der Verbandsmitglieder.
 2. Durch Abdruck im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.
- (3) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen auf Verlangen des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder in der bei ihnen ortsüblichen Weise und auf deren Kosten.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung dieser Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.7.1974, zuletzt geändert am 16.6.1975 außer Kraft.¹

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 24.Sept. 1981 Nr. 12-703 a die Gesetzmäßigkeit der Satzung bestätigt.

Sie wurde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 17.Okt. 1981, Nr. 83, im vorstehenden Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt!

Bernd Dürr
Verbandsvorsitzender

¹ Betrifft erstmalige öffentliche Bekanntmachung. Satzungsänderungen erfolgten am 02.04.1990, 22.04.2002, 14.05.2007, 12.04.2010 sowie 28.04.2022 und wurden gem. § 16 entsprechend bekannt gemacht.